

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6100-45154

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 36. Flächennutzungsplanänderung;
Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

Anlagen:

Stellungnahme Altstadt 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Bauaufsicht_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Bidingen_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Bistum Augsburg_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Bundeswehr_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme DB 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Gesundheitsamt 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Hohenfurch 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Immissionsschutz_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Kreisheimatpflege 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Landesplanung_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme LBV_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme LEW_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Osterzell_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Reg. v. Obb. Bergamt 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Reg. v. Obb. Brandschutz_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme rpv 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme Schwabsoien 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme StBA 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Stellungnahme WWA_ 36. FNPÄ_Verfahren § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023, gebilligt in der Sitzung vom 18.10.2023) im Rathaus Denklingen vom 24.10.2023 bis 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.10.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023 bis zum 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- LEW Verteilnetz GmbH
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 20 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme von 19.02.2024
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Stellungnahme von 25.03.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech-Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 22.02.2024
- LBV Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern, München, Stellungnahme von 15.03.2024
- Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, Stellungnahme von 07.03.2024

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 21.03.2024
- Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 26.02.2024
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme von 19.02.2024
- Bischöfliche Finanzkammer; Hauptabteilung VII- Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen, Augsburg, Stellungnahme von 15.02.2024
- Gesundheitsamt Landsberg, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 12.03.2024
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme von 19.03.2024
- Kreisheimatpflege, Stellungnahme von 21.03.2024
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München, Stellungnahme von 23.02.2024
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme von 28.02.2024
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme von 19.03.2024
- Regionaler Planungsverband München, München, Stellungnahme von 26.03.2024
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme von 19.03.2024
- Staatliche Bauamt Weilheim, Stellungnahme von 15.02.2024
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Siedlungswasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Landsberg am Lech und Starnberg, Stellungnahme von 23.02. 2024
- LEW Verteilnetz GmbH, Stellungnahme von 27.03.2024

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 21.03.2024
- Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 26.02.2024
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme von 19.02.2024
- Bischöfliche Finanzkammer; Hauptabteilung VII- Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen, Augsburg, Stellungnahme von 15.02.2024
- Gesundheitsamt Landsberg, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 12.03.2024
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme von 19.03.2024
- Kreisheimatpflege, Stellungnahme von 21.03.2024
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München, Stellungnahme von 23.02.2024
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme von 28.02.2024
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme von 19.03.2024
- Regionaler Planungsverband München, München, Stellungnahme von 26.03.2024
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme von 19.03.2024
- Staatliche Bauamt Weilheim, Stellungnahme von 15.02.2024
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Siedlungswasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Landsberg am Lech und Starnberg, Stellungnahme von 23.02. 2024

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme von 19.02.2024
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Stellungnahme von 25.03.2024
- Landratsamt Landsberg am Lech-Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 22.02.2024
- LBV Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern, München, Stellungnahme von 15.03.2024
- Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, Stellungnahme von 07.03.2024
- LEW Verteilnetz GmbH, Stellungnahme von 27.03.2024

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 29 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahme im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- 1) Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme von 19.02.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Zur o.g. FNP-Änderung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 27.10.2023 (**Unser Zeichen: VI-1488-23-BBP**) weiterhin aufrecht.

Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.

Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.

Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt.

Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 2) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Stellungnahme von 25.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der geplanten Bauleitplanung sind nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase,

Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten um Zusendung des Satzungsbeschlusses möglichst als pdf-Datei an folgende E-Mail-Adresse: KTB.Muenchen@deutschebahn.com.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lemke, zu wenden.

Abwägung

Mittlerweile hat der Investor ein Blendgutachten vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der westlich und nördlich angrenzenden Bebauung (auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnlinie) um gewerbliche Nutzung handelt, welche einen geringeren Schutzanspruch hinsichtlich des Schallschutzes aufweist als Wohnbebauung. Bei der Bahnlinie Landsberg – Schongau handelt es sich um eine eingleisige Bahnstrecke, welche wenig frequentiert ist. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Freiflächen-PV-Anlage zu problematischen Schallreflexionen führt. Auch die Untere Immissionsschutzbehörde hat keinen Hinweis auf diesbezügliche Problemstellungen gegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 3) Landratsamt Landsberg am Lech-Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme von 22.02.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht.

In der Begründung zum Bebauungsplan "Photovoltaik Salger" unter Punkt "3.5 Emissionen und Immissionen" wurde u.a. auf die Blendwirkung der Solarmodule auf die umgebende Bebauung eingegangen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Photovoltaikanlage sind demnach eher nicht zu erwarten. Die Blendwirkung muss jedoch wie in der Begründung vorgesehen noch detailliert untersucht werden.

Abwägung

Mittlerweile hat der Investor ein Blendgutachten vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 4) LBV Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern, München, Stellungnahme von 15.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Grundsätzlich befürworten wir den Bau unter Berücksichtigung einer ökologischen Ausrichtung. Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien.

Die Stromerzeugung aus Solarenergie ist ein wesentlicher Bestandteil für eine sichere unabhängige und erneuerbare Energieerzeugung. Die Zielsetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien wurden mit der EEG Novelle auf **mindestens 80 % bis zum Jahr 2030** festgesetzt, das bedeutet einen stetigen Ausbau pro Jahr. Dementsprechend sollen bis 2040 insgesamt 400 Gigawatt Solarleistung installiert sein, laut Bundesverband Neue Energiewirtschaft. Dieser massive Ausbau der Solaranlagen geht mit einem großen Flächenbedarf einher. Etwa die Hälfte der Solarleistung soll auf Dächern installiert werden, die andere Hälfte auf Freiflächen. Grundsätzlich ist zu betonen, dass PV-Freiflächenanlagen gegenüber Energiepflanzenanbau (Biogas aus Mais) 25 - 40-mal mehr Energie pro Hektar Fläche liefern. Zunächst muss der Installierung von PV-Anlagen auf Gebäuden und infrastrukturbegleitend Vorrang gegeben werden. Hier sind noch große ungenutzte Potentiale vorhanden.

Eine zentrale Frage bei der Planung neuer Solarparks muss aber sein, wie die Anlagen naturverträglich gestaltet werden können, sodass im besten Fall ein positiver Beitrag zum Umweltschutz und Naturschutz erzielt werden kann.

Das KNE beschäftigt sich bereits seit Längerem mit Biodiversität in Solarparks. In der Photovoltaik-Strategie des BMWK vom Mai 2023 wird eine Zukunftsvision entworfen, nach der im Jahr 2035 Biodiversitäts-Solarparks Standard sein sollen und „neue Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt schaffen“. In diesem Kontext verfolgt das KNE die Frage, wie vorgegangen werden müsste, um mit vertretbarem Aufwand einen guten Überblick über die Entwicklung im Solarpark zu bekommen.

Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab.

Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben.

Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Mit der vorliegenden Planung besteht seitens des LBV, zunächst hinsichtlich der Standortwahl, grundsätzlich Einverständnis. Aus den Unterlagen gehen allerdings naturschutzfachliche Fragen hervor, die vor der Umsetzung geklärt werden müssen.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die Bahnlinie.

Bei der Errichtung und im zukünftigen Betrieb der Anlage muss jegliche negative Beeinträchtigung auf Trockenlebensräume und deren schützenswerten Arten ausgeschlossen werden.

Das im Umweltbericht genannte Ziel der Entwicklung hin zu „mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland“ und die damit verbundene ökologische Aufwertung im Vergleich zum aktuellen intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der anzunehmenden hohen Nährstoffverfügbarkeit im vorliegenden Standort ist allerdings davon auszugehen, dass die Etablierung artenreichen Grünlandes mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Gerade vor diesem Hintergrund sind Düngeverzicht und Mahdgutabtrag auf der Fläche in Zukunft alternativlos. Der Einsatz synthetischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage wird ebenso ausgeschlossen wie Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständern. Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen. 20 % der Fläche sollten als Altgrasstreifen über den Winter stehen bleiben und erst im nächsten Jahr gemäht werden. Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.

Zum Schutz der Insekten und Kleintiere sollte ein Balkenmäher mit Schnitthöhe 10 cm verwendet werden. Die Möglichkeit von Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche sollte überprüft werden.

Alternativ kann auf den Flächen der PV-FFA auch eine extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern erfolgen. Für eine ökologisch sinnvolle Beweidung und Förderung der Artenvielfalt ist allerdings von wesentlicher Bedeutung, dass die Fläche abschnittsweise beweidet wird, und diese den Tieren nicht permanent, vollumfänglich zu Verfügung steht und überall gleichmäßig abgefressen wird. Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie.

Da die Grünlandfläche als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) potenziell geeignet ist, hat unbedingt eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erfolgen und die Anwesenheit entsprechender Arten bestätigt oder ausgeschlossen werden. Bei Präsenz von Bodenbrütern sind zwingend geeignete Brut- und Nahrungsstätten (wie Lerchenfenster Blüh- oder Brachestreifen) geschaffen zu werden, um den Fortbestand der ohnehin dramatisch schwindenden Feldvogelarten im Planungsgebiet auch in Zukunft zu sichern. Die Planungen hierfür sind dann mit der UNB abzustimmen.

Wesentliche Voraussetzung zur Etablierung einer ökologisch wertvollen Fläche unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausreichend große (min. 3 m) besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen (vgl. S. 25 „Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“).

Die Neuanlage einer Hecke zur Bahnlinie zur Schaffung neuer, kleinräumiger Bitopsstrukturen wäre am aktuell landwirtschaftlich geprägten Standort zu begrüßen. Um entsprechende Lebensraumfunktionen zu erfüllen, sollte eine Heckentiefe von mindestens 5 m, optimalerweise zusätzlich mit vorgelagertem Altgrasstreifen, eingeplant werden. Dabei muss zwingend gebietseigenes, autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von ökologisch hochwertigen Heckenpflanzen ist empfehlenswert, die durch reiche Blüte, Fruchtbildung oder Bedornung Nahrung sowie sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ansässige Zönose bieten. Beispielhaft zu nennen wären Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*) oder Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*). Die naturschutzfachliche Pflege der Hecke muss während und nach dem Betrieb der PV-Anlage sichergestellt sein.

Zur ökologischen Aufwertung sollten kleinräumige Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Rohbodenstellen geschaffen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf:

Das [LBV-Positionspapier „zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#) (Stand 2022)

Die Umsetzungsrichtlinien für PV-Anlagen: "[Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)" des NABU.

Das Rundschreiben „[Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen](#)“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Leitfaden „[Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen](#)“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

[Berechnungstool](#) der *Hauke Nissen – Wattmanufactur* zur Bestimmung des besonnten Streifens zwischen Modulreihen bei FF-PV

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände. Gerne stehen wir bei Rückfragen für Sie zur Verfügung.

Abwägung

Die Trockenlebensräume entlang des Bahndamms sind durch die Freiflächen-PV-Anlage und die Bauarbeiten nicht gefährdet, da einerseits ein Feldweg zwischen der überplanten Fläche und der Bahn liegt und andererseits die Bauarbeiten auch aus technischen Gründen und Gründen der Sicherheit so ausgeführt werden müssen, dass die Bahnanlagen nicht berührt werden.

Die Festsetzung extensive Wiese und deren Pflege betrifft nicht die Änderung des FNP, sondern den Bebauungsplan und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Hinweise bezüglich der Avifauna und der Heckenpflanzung betreffen ebenfalls den Bebauungsplan und nicht die FNP-Änderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 5) Regierung von Oberbayern, Brandschutz, München, Stellungnahme von 07.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz der mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter

DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 6) LEW Verteilnetz GmbH, Stellungnahme von 27.03.2024

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Freileitung

Im Geltungsbereich verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan ist die Leitungstrasse dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Flächennutzungsplanänderung einverstanden.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Zu den im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlüsse wie in angegebenen Sachverhalt gefasst.